

RS Dok 2013/3/27 29/8-BK/13

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2013

Norm

AVG §68 Abs1

AVG §68 Abs4 Z1

BDG §123 Abs1

BDG §124 Abs1

1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Schlagworte

Rechtskräftiger Einleitungsbeschluss, Verhandlungsbeschluss, Antrag auf Nichtigerklärung, kein Rechtsanspruch auf Ausübung des Aufsichtsrechtes

Rechtssatz

Die vorliegenden Anträge sind auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes im Verständnis des § 68 Abs. 4 Z 1 AVG durch Aufhebung rechtskräftiger Bescheide gerichtet. In Ansehung einer solchen Maßnahme kommt der Partei freilich kein Antragsrecht zu. Will eine Partei mit einem Anbringen die Aufsichtsbehörde anregen, von ihrer Aufhebungsbefugnis Gebrauch zu machen, so bedarf dieses Anbringen keiner förmlichen Erledigung. Ebenso wenig besteht ein subjektives Recht auf Nichtigerklärung von formell rechtskräftigen Bescheiden in vorangegangenen Verfahren (vgl. BerK 9.11.2011, GZ 81,82/10-BK/11; 29.1.2013, GZ 117/13-BK/12). Die vorliegenden Anträge sind auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes im Verständnis des Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer eins, AVG durch Aufhebung rechtskräftiger Bescheide gerichtet. In Ansehung einer solchen Maßnahme kommt der Partei freilich kein Antragsrecht zu. Will eine Partei mit einem Anbringen die Aufsichtsbehörde anregen, von ihrer Aufhebungsbefugnis Gebrauch zu machen, so bedarf dieses Anbringen keiner förmlichen Erledigung. Ebenso wenig besteht ein subjektives Recht auf Nichtigerklärung von formell rechtskräftigen Bescheiden in vorangegangenen Verfahren vergleiche BerK 9.11.2011, GZ 81,82/10-BK/11; 29.1.2013, GZ 117/13-BK/12).

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at